



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 26 (S. 131-145)
Titel	Reglement für das Technikum des Kantons Zürich in Winterthur.
Ordnungsnummer	
Datum	02.08.1900

[S. 131] I. Zweck und Umfang des Technikums.

§ 1. Die in der Stadt Winterthur unter dem Namen Technikum bestehende kantonale gewerbliche Lehranstalt hat die Aufgabe, durch wissenschaftlichen Unterricht und durch praktische Übungen die Aneignung derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, welche dem Techniker mittlerer Stufe in Handwerk und Industrie unentbehrlich sind.

§ 2. Das Technikum enthält folgende Abteilungen: 1. die Schule für Bautechniker; 2. die Schule für Maschinentechniker; 3. die Schule für Feinmechaniker; 4. die Schule für Elektrotechniker; 5. die Schule für Chemiker; 6. die Schule für Kunstgewerbe; 7. die Schule für Geometer; 8. die Handelsschule; 9. die Schule für Eisenbahnbeamte.

Nach Bedürfnis können durch den Regierungsrat mit Genehmigung des Kantonsrates weitere Abteilungen für die mittlere gewerbliche Stufe am Technikum errichtet werden; ebenso kann der Regierungsrat einzelne Kurse anordnen.

II. Der Unterricht.

§ 3. Für den Eintritt in das Technikum wird derjenige Grad von Kenntnissen und Fertigkeiten verlangt, welcher durch den erfolgreichen Besuch einer Sekundar-, Bezirks- oder Realschule oder der entsprechenden Klassen der höhern Mittelschulen bis zum zurückgelegten 15. Altersjahr erreicht wird.

§ 4. Die Schulen für Maschinentechniker, Elektrotechniker, Chemiker, Geometer und die Handelsschule umfassen je 6, die Schulen für Bautechniker und Kunstgewerbe je 5 und // [S. 132] die Schulen für Feinmechaniker und für Eisenbahnbeamte je 4 Halbjahreskurse.

Der I., III. und V. Kurs fallen in den Sommer, der II., IV. und VI. Kurs in den Winter.

Um den Bautechnikern zu ermöglichen, im Sommer der Praxis nachzugehen, werden der I., III. und V. Kurs der Schule für Bautechniker sowohl im Sommer als auch im Winter abgehalten.

§ 5. Das Maximum der Schülerzahl einer Klasse wird auf 30 festgesetzt; übersteigt die Schülerzahl dieses Maximum, so müssen Parallelklassen errichtet werden.

Werden in einzelnen Fächern 2 oder mehrere Klassen zusammengezogen, so sind für jede Klasse besondere Repetitionsstunden einzurichten.

§ 6. Der Sommerkurs beginnt am dritten Montag des April, der Winterkurs am ersten Montag des Oktober.

Dem Beginne des Sommerkurses gehen zwei, dem Beginne des Winterkurses sieben Wochen Ferien voran; die Weihnachtsferien dauern 14 Tage. Die Einstellung des



Unterrichts für einen Tag kann auf Antrag des Direktors durch den Präsidenten der Aufsichtskommission verfügt werden.

§ 7. Die ersten Tage jedes Semesterkurses sind für die Aufnahmeprüfung bestimmt. In der letzten Woche des Semesters werden die öffentlichen Schlussrepetitorien und die Fähigkeitsprüfungen abgehalten. Während der Schlussrepetitorien des Wintersemesters werden die von den Schülern in den letzten 2 Semestern angefertigten Arbeiten öffentlich ausgestellt.

§ 8. Der Lehrplan des Technikums wird vom Erziehungsrat auf Antrag der Aufsichtskommission festgestellt. Hierbei ist auch auf allgemeine Ausbildung der Schüler und auf deren Befähigung zur Buch- und Rechnungsführung in ihrem Fache Bedacht zu nehmen.

Allfällige Modifikationen der Stundenzahl für die der speziellen Berufsbildung dienenden Fächer liegen in der Befugnis der Aufsichtskommission.

Die Verteilung des Unterrichts auf die einzelnen Lehrer wird jeweilen vor Beginn eines Semesters durch die Aufsichtskommission auf Antrag des Direktors vorgenommen.

Per Stundenplan wird vom Direktor festgestellt. // [S. 133]

§ 9. Für die Pflege angemessener Gesangs- und Turnübungen sind von der Aufsichtskommission die zweckdienlichen Veranstaltungen zu treffen.

III. Die Sammlungen und die Bibliothek.

§ 10. Den Unterrichtszwecken des Technikums dienen folgende Sammlungen:

1. Die Sammlung physikalischer Apparate.
2. Die Sammlung von Baumaterialien.
3. Die Sammlung von Vorlagewerken und Modellen der Schule für Bautechniker.
4. Die Sammlung von Vorlagen, Maschinen und Modellen der Schule für Maschinentechner.
5. Die technologische Sammlung.
6. Die Sammlung für den Unterricht im Spinnen und Weben.
7. Die Sammlung von Apparaten und Instrumenten der Schule für Feinmechaniker.
8. Die Sammlung der Schule für Elektrotechniker.
9. Die Muster- und Produktsammlung der chemischen Industrie.
10. Die Sammlung chemischer Apparate und Präparate.
11. Die Sammlung für Mineralogie und Geologie.
12. Die Sammlung von Gipsmodellen.
13. Die Sammlung von Vorlagen für Hand- und Fachzeichnen der Schule für Kunstgewerbe.
14. Die Sammlung der Schule für Geometer.
15. Die geographisch-ethnographische Sammlung.
16. Die Sammlung von Lehrmitteln der Handelsschule.
17. Die Sammlung von Lehrmitteln der Schule für Eisenbahnbeamte.



Überdies ist dem Technikum die Mitbenutzung der der Stadt Winterthur gehörenden Sammlungen gestattet (§§ 11 und 14 des Gesetzes betreffend das Technikum vom 25. Oktober 1896).

§ 11. Jeder Lehrer ist verpflichtet, die ihm zum Unterricht erforderlichen Sammlungen, Apparate u. s. w. in gutem Stande und guter Ordnung zu erhalten und ein genaues, stets vollständiges Inventar zu führen.

Dient eine Sammlung mehreren Lehrern, so bezeichnet jeweilen die Aufsichtskommission in einer bestimmten Kehrordnung denjenigen, welcher die besondere Aufsicht zu führen und die Verantwortlichkeit zu tragen hat. // [S. 134]

§ 12. Von dem für Unterrichtszwecke und die Sammlungen im Ganzen jährlich bewilligten Kredite scheidet die Aufsichtskommission auf Antrag des Lehrerkonvents jeder einzelnen Fachschule und jeder einzelnen Sammlung ihren Spezialkredit zu. Die Verwendung desselben zum Unterhalt und zur Mehrung der Sammlung erfolgt durch die Fachlehrer mit Genehmigung des Direktors. Die eingehenden Rechnungen übergibt der Lehrer mit seinem Visum dem Direktor zur Ausbezahlung und Aufnahme in die Anstaltsrechnung. Der Direktor hat darüber zu wachen, dass die bewilligten Kredite nicht überschritten werden.

§ 13. Die den Lehrern und Schülern dienende Bibliothek umfasst sowohl Bücher über Gegenstände der Technik als solche allgemein bildenden Inhaltes. Ihre Vermehrung geschieht innerhalb des von der Aufsichtskommission auf Antrag des Lehrerkonventes zugeschiedenen Spezialkredites mit Genehmigung des Direktors.

§ 14. Die Bibliothek wird vom Direktor verwaltet.

Über dieselbe besteht ein besonderer stets nachzuführender Katalog.

IV. Die Schüler.

§ 15. Die Zöglinge des Technikums sind entweder Schüler oder Hospitanten.

Die Schüler haben in der Regel sämtliche durch den Lehrplan der betreffenden Klasse vorgeschriebenen Fächer zu besuchen; der Besuch weiterer Fächer steht ihnen frei.

In Berücksichtigung spezieller Bildungszwecke eines Schülers ist ein Austausch einzelner obligatorischer Fächer gegen solche einer ändern Fachschule zulässig.

§ 16. Über Gesuche um Dispensation von obligatorischen Fächern oder um Bewilligung des Austausches gegen andere Fächer entscheidet der Direktor. Diese Gesuche sind jeweilen in der ersten Unterrichtswoche des Semesters einzureichen.

§ 17. Zum Besuche einzelner Unterrichtskurse werden Hospitanten zugelassen, sofern sie sich darüber ausweisen, dass sie mit der Klasse Schritt zu halten vermögen.

Es ist jedoch darüber zu wachen, dass diese Freiheit nicht zur Umgehung der obligatorischen Lehrpläne missbraucht werde. // [S. 135]

§ 18. Der Besuch der Anstalt steht auch Schülerinnen und Hospitantinnen offen.

Dieselben sind allen Bestimmungen des gegenwärtigen Reglementes und der Schulordnung in gleicher Weise wie die Schüler und Hospitanten unterworfen.

§ 19. Der Eintritt in die Schule erfolgt in der Regel zu Anfang des Semesters. Zum Eintritt im Laufe des Semesters ist für Schüler und Hospitanten die Zustimmung des Präsidenten der Aufsichtskommission erforderlich.



§ 20. Schüler und Hospitanten haben sich bei dem Direktor der Anstalt schriftlich anzumelden, unter Angabe, welche Fachschule, beziehungsweise welche Fächer der Angemeldete zu besuchen wünsche.

Die Schüler haben der Anmeldung beizulegen:

einen Geburtsschein;

eine Zustimmungserklärung des Vaters oder Vormundes (für Majorene entbehrlich);

die Zeugnisse über den bisherigen Schulbesuch und die allfällig praktische Betätigung;

ein Sittenzeugnis, von den Lehrern der zuletzt besuchten Schulanstalt oder von der zuständigen Zivilbehörde ausgestellt.

Die Hospitanten haben ihr Geburtsjahr und die gegenwärtige Berufsstellung anzugeben.

§ 21. Für den Eintritt in die erste Klasse ist das zurückgelegte 15. Altersjahr, für jede folgende Klasse ein entsprechend höheres Alter erforderlich.

§ 22. Die Angemeldeten haben sich einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen. Die Aufnahme in die Schule erfolgt entweder definitiv oder auf eine Probezeit bis zu drei Monaten, nach deren Ablauf der Schüler bei ungenügenden Leistungen auf Antrag des Konvents durch Beschluss der Aufsichtskommission zurückgewiesen wird.

Über die Promotionen entscheidet die Aufsichtskommission auf den Antrag des Lehrerkonvents.

§ 23. Schüler und Hospitanten sind zum regelmässigen Besuche der ihnen vorgeschriebenen und von ihnen gewählten // [S. 136] Fächer, zur Lösung der häuslichen Aufgaben und zur Teilnahme an den halbjährlichen Schlussrepetitorien verpflichtet.

Wer durch Krankheit oder andere wichtige Umstände am Besuche von Unterrichtsstunden verhindert ist, hat hievon dem Direktor zu Handen der Lehrer schriftliche Anzeige zu machen.

Der Lehrerkonvent ordnet die regelmässige Kontrolle der Absenzen durch ein besonderes Regulativ.

§ 24. Jeder Schüler ist verpflichtet, beim Beginn des Semesters seine Wohnung dem Direktor anzugeben. Ebenso ist von jedem Wohnungswechsel innerhalb drei Tagen Anzeige an die Direktion zu machen.

§ 25. Es ist den Schülern gestattet, ihre häuslichen Arbeiten in den Lokalen des Technikums anzufertigen; sie haben sich den diesfälligen Anordnungen des Direktors zu unterziehen.

§ 26. Beschädigungen des Eigentums der Anstalt durch die Zöglinge sind von letzteren zu vergüten. Das Rauchen in den Schulgebäuden ist verboten.

§ 27. Die Bildung von Vereinen zum Zwecke wissenschaftlicher oder fachlicher Fortbildung, sowie zu turnerischen, gesanglichen und militärischen Übungen ist gestattet. Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Lehrerkonvents, ebenso ist für jede Statutenrevision die Zustimmung des Konventes erforderlich.

Das Tragen von Vereinsabzeichen studentischen Charakters ist untersagt.



§ 28. Für die Schüler des Technikums besteht eine Kranken- und Unfallkasse, deren Organisation durch ein besonderes Regulativ bestimmt wird. Jeder Schüler ist zum Beitritt verpflichtet.

§ 29. Alle Zöglinge unterstehen sowohl in als ausser der Schule der Disziplin der Anstalt.

Als Disziplinarvergehen sind im besonderen anzusehen:

Vernachlässigung der Studien;

Verletzung des Anstandes und Ungehorsam gegen Schulbehörden und Lehrer;

mutwillige Beschädigung des Eigentums der Anstalt;

öfterer Wirtshausbesuch, Nachtlärm, Raufereien und anderer Unfug;

Verletzung der Sittlichkeit. // [S. 137]

§ 30. Zur Handhabung der Ordnung und Disziplin sind ausser der Einwirkung der einzelnen Lehrer auf die Schüler je nach der Natur des Falles folgende Mittel anzuwenden:

1) Verweis durch den Direktor;

2) Androhung der Wegweisung durch Beschluss des Konventes. Diese Androhung kann verschärft werden durch Anschlag am schwarzen Brett.

3) Wegweisung auf Antrag des Konvents durch Beschluss der Aufsichtskommission, beziehungsweise durch Verfügung ihres Präsidenten.

Von den Strafen 2 und 3 ist sofort auch den Eltern oder dem Vormund des Bestraften Mitteilung zu machen; die erfolgte Wegweisung ist durch Anschlag am schwarzen Brett der Schülerschaft bekannt zu geben.

Alle diese Mitteilungen geschehen durch den Direktor, der den Eltern oder Vormündern von Zöglingen auch sonst von nachlässigem oder ungehörigem Verhalten oder Unfähigkeit derselben, dem Unterrichte zu folgen, Kenntnis zu geben hat.

§ 31. Das Schulgeld beträgt für Schweizerbürger und für Söhne in der Schweiz niedergelassener Ausländer 30 Franken, die Entschädigung für Benutzung des chemischen Laboratoriums an der Schule für Chemiker 20 Franken, an der Schule für Elektrotechniker 10 Franken per Semester. Die Hospitanten haben ein Stundengeld von 2 Franken per wöchentliche Unterrichtsstunde zu entrichten.

In allen diesen Fällen haben Söhne nicht in der Schweiz niedergelassener Ausländer den doppelten Betrag zu bezahlen.

Das Schulgeld, sowie die Entschädigung für das Laboratorium sind jeweilen in den ersten drei Wochen eines Semesters zu entrichten.

Für Lehrmittel und Materialien, welche den Zöglingen verabreicht werden, ist angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 32. Wer nach Beginn des Semesters ein- oder vor Schluss des Semesters austritt, hat gleichwohl das Schulgeld für das ganze Semester zu bezahlen.

Wer das Schulgeld bzw. die Laboratoriumsgebühr innerhalb der festgesetzten Zeit nicht bezahlt, wird von der Anstalt weggewiesen. // [S. 138]

§ 33. Befähigten Schülern und Hospitanten, welche sich über ihre Mittellosigkeit ausweisen, kann das Schulgeld ganz oder teilweise erlassen werden; ferner können

denselben, sofern sie Kantonsbürger sind, Stipendien erteilt werden. Die bezüglichen Gesuche sind vom Lehrerkonvent zu begutachten.

Die Bewilligung von Freiplätzen und Stipendien erfolgt jeweilen in der ersten Hälfte des Semesters auf Antrag der Aufsichtskommission durch den Erziehungsrat.

Bei der Zuteilung sind folgende Grundsätze massgebend: An Ausländer sollen in der Regel weder Stipendien noch Freiplätze verabreicht werden, an nichtzürcherische Schweizerbürger erst dann, wenn die Angehörigen der Schüler wenigstens 10 Jahre im Kanton Zürich niedergelassen sind. Gesuche von provisorisch promovierten Schülern können für das Semester des Provisoriums nicht berücksichtigt werden.

Wenn sich ein Schüler des ihm gewährten Stipendiums unwürdig erweist, so kann ihm dasselbe ganz oder teilweise entzogen werden.

§ 34. Die Schüler und Hospitanten erhalten am Schlusse des Semesters ein Zeugnis über Fleiss, Leistungen und Betragen, in welchem die Beurteilung durch die Zahlen 1–6 (6 die beste Note) geschieht. Es bedeuten: 6 = sehr gut, 5 = gut, 4 = ziemlich gut, 3 = genügend, 2 = schwach, = sehr schwach.

Die Zeugnisse über Fleiss und Leistungen werden von den einzelnen Lehrern, das Zeugnis über das Betragen wird durch den Konvent erteilt.

Schüler, die eine Fachschule mindestens von der III. Klasse an bis zum Schluss durchlaufen haben, können sich um Fähigkeitszeugnisse bewarben. Dieselben werden ihnen nach dem Ergebnis hiefür veranstalteter Prüfungen unter Berücksichtigung der Semesterzeugnisse ausgestellt. Über die Anordnung und das Programm dieser Fähigkeitsprüfungen wird ein besonderes Regulativ erlassen.

Schüler, welche eine Fachschule absolviert haben, ohne das Fähigkeitszeugnis zu erwerben, erhalten auf Verlangen ein Abgangszeugnis, welches die sämtlichen von ihnen besuchten Fächer und den Durchschnitt der erhaltenen Noten aufführt und sich auch über das Betragen ausspricht. // [S. 139]

Besondere Zeugnisse ausser den genannten werden weder vom Direktor noch von den Lehrern erteilt.

Die Form der Zeugnisse wird von der Aufsichtskommission festgestellt.

V. Die Lehrer.

§ 35. Die Lehrer werden vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von sechs Jahren oder provisorisch auf kürzere Zeit gewählt.

Jeder Neuwahl hat eine Ausschreibung der Stelle voranzugehen. Die Aufsichtskommission prüft die Anmeldungen, ordnet, sofern sie es für nötig hält, eine Probelektion an und übermittelt die Akten mit ihrem Vorschläge bezüglich der Persönlichkeit und der Art der Wahl dem Erziehungsrate, der dem Regierungsrat Antrag stellt.

§ 36. Hüftslehrer zu vorübergehender Aushilfe in einzelnen Fächern oder für spezielle Fachkurse von wenigen wöchentlichen Stunden werden vom Erziehungsrat auf Antrag der Aufsichtskommission angestellt.

§ 37. Die Anstellung eines Lehrers erfolgt für eine Gruppe verwandter Fächer, nicht aber für eine bestimmte Fachschule; der Ernante kann jedoch auch in andern Fächern zur Aushilfe beigezogen werden.



Ein Lehrer kann nicht zu mehr als durchschnittlich 26 Unterrichtsstunden per Woche verpflichtet werden.

Die Besoldungen der Hilfslehrer werden auf den Antrag der Aufsichtskommission durch den Erziehungsrat, die Besoldungen der Lehrer durch den Regierungsrat bestimmt.

§ 38. Jeder Lehrer hat für den Fall einer Verhinderung bis auf drei Tage beim Direktor, bei längerer Verhinderung bei der Aufsichtskommission um Urlaub nachzusuchen. Wenn der verlangte Urlaub drei Wochen nicht übersteigt, oder wenn ein besonders dringlicher Fall vorliegt, kann das Gesuch durch den Präsidenten erledigt werden.

§ 39. Wenn einzelne Stunden ausfallen, hat der Direktor dafür zu sorgen, dass die Klassen angemessen beschäftigt werden. Bei längerer Dauer der Abwesenheit eines Lehrers // [S. 140] hat sich der Direktor mit dem Präsidenten der Aufsichtskommission über die zu treffenden Massnahmen zu verständigen.

§ 40. Beim Ausfall einzelner Stunden ist jeder Lehrer zu unentgeltlicher Stellvertretung verpflichtet. Immerhin hat der Direktor darauf Bedacht zu nehmen, dass alle Lehrer möglichst gleichmässig zu solchen Mehrleistungen herangezogen werden.

Tritt ein Lehrer für einen kranken oder längere Zeit abwesenden Kollegen auf Anordnung der Aufsichtskommission bzw. deren Präsidenten vikariatsweise ein, so hat er nach der zweiten Woche der Aushilfe Anspruch auf angemessene Entschädigung.

Diese Entschädigung wird von der Aufsichtskommission im Betrage von 3–4 Fr. per Unterrichtsstunde festgestellt. Entschädigungspflichtig ist der Lehrer, für welchen die Stellvertretung geleistet werden musste.

Wenn ein Lehrer wegen eigener Krankheit oder Krankheit in der Familie, wegen Rekrutendienst oder ordentlichen Wiederholungskursen Vikariatsaushilfe bedarf, so wird ihm eine Staatszulage erteilt, die je nach den Verhältnissen des Falles bis auf den vollen Betrag der Entschädigung des Vikars ansteigen kann (§ 307 des U.-G.); im Falle von sonstigem Militärdienst hat der Vertretene die Vikariatskosten selbst zu tragen.

§ 41. Jeder Lehrer, der eine andere öffentliche Stellung mit Ausnahme derjenigen eines Mitgliedes der Bundesversammlung, des Kantonsrates, eines Gemeindeausschusses, eines Geschworenen, einer Stelle in einer Erziehungsbehörde, sowie jeder Lehrer, welcher die Besorgung einer Agentur übernimmt, muss, um seine Lehrstelle beibehalten zu können, hiefür die Bewilligung des Erziehungsrates einholen. Die erteilte Bewilligung kann jederzeit zurückgezogen werden (§ 297 des U. G.).

Ebenso kann von der Schulbehörde den Lehrern die Betreibung eines der Stellung des Lehrers unangemessenen Nebenberufes untersagt oder beschränkterer Betrieb jeder Art von Nebenberuf verlangt worden, wenn derselbe die Tätigkeit des Lehrers zum Schaden der Schule in Anspruch nimmt. Dieser Entscheid steht in erster Instanz der Aufsichtskommission zu.

§ 42. Jeder Lehrer ist verpflichtet, während der Dauer seiner definitiven Anstellung am Schulorte zu wohnen. // [S. 141]

§ 43. Jeder Lehrer ist verpflichtet, der kantonalen Witwen- und Waisenkasse der Geistlichen und der Lehrer an den Kantonallehranstalten beizutreten (§ 310 des U. G.).

§ 44. Der Familie eines verstorbenen Lehrers kommt analog den Bestimmungen über den Nachgenuss der Administrativbeamten während eines halben Jahres, vom Todestage an gerechnet, der Nachgenuss des ganzen Einkommens, beziehungsweise des Ruhegehaltes zu (§ 308 des U. G.).

§ 45. Jeder Lehrer, welcher von seiner Lehrstelle zurücktreten will, hat unter gleichzeitiger Anzeige an die Aufsichtskommission sein Entlassungsgesuch der Erziehungsdirektion einzureichen.

Die Entlassungsgesuche sollen in der Regel nur auf den Schluss des Sommer- oder Winterhalbjahres und zwar wenigstens 4 Wochen vorher eingegeben werden. Ausnahmsweise kann in Fällen, wo durch eine schnellere oder in die Zwischenzeit fallende Entlassung für die Schule kein erheblicher Nachteil entsteht, aus besonderen Gründen die Entlassung auch auf andere Termine bewilligt werden (§ 311 des U. G.).

§ 46. Lehrer, welche nach wenigstens dreissigjährigem Schuldienste aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten mit Bewilligung des Erziehungsrates freiwillig in den Ruhestand treten, haben Anspruch auf einen lebenslänglichen, vom Staate zu verabreichenden Ruhegehalt, welcher wenigstens die Hälfte ihrer bisherigen durchschnittlichen Besoldung betragen soll und im einzelnen Falle vom Erziehungsrate mit Berücksichtigung der besonderen Umstände, z. B. der Zahl der Dienstjahre, der Vermögensverhältnisse des Lehrers, der Art seiner bisherigen Dienstleistungen u. s. w. festzustellen ist.

Der Erziehungsrat ist auch berechtigt, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat, einen Lehrer aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten in den Ruhestand zu versetzen, wobei die vorbezeichneten Bestimmungen über den Anspruch auf Ruhegehalt ebenfalls massgebend sind (§ 313 des U. G.).

§ 47. Ebenso können Lehrer, welche aus andern unverschuldeten Ursachen ausser Stand gesetzt worden sind, ihre Stellen weiter zu versehen, auf ihr Verlangen oder durch Schlussnahme des Erziehungsrates unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat in den Ruhestand versetzt werden, wobei in letz- // [S. 142] terem Falle der Ruhegehalt ebenfalls wenigstens die Hälfte ihrer bisherigen durchschnittlichen Besoldung betragen soll, während im ersteren Falle derselbe in der Regel in einer Aversalsumme zu bestehen hat (§ 314 des U. G.).

§ 48. Unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat ist der Erziehungsrat befugt:

1. einem Lehrer, gegen den wegen eines Vergehens bereits Untersuchung eingeleitet ist, bis zum Austrag der Sache die Fortsetzung seiner Verrichtungen zu untersagen;
2. einem Lehrer, der um seines eigenen Verschuldens willen seinen Unterricht ohne Nachteil für die Schule nicht fortsetzen könnte, die fernere Erteilung desselben zu untersagen, ihm einen Vikar zu bestellen und zugleich zu bestimmen, wie viel der Lehrer an dessen Besoldung beizutragen habe. Im Falle des Widerspruches haben die Gerichte die Grösse des Betrages festzusetzen (§ 9 des U. G.).

VI. Der Lehrerkonvent.

§ 49. Die sämtlichen Lehrer der Anstalt bilden den Konvent und sind zum Besuche der Sitzungen verpflichtet. Die Hilfslehrer können durch den Direktor mit beratender Stimme zu den Konventssitzungen beigezogen werden und sind in diesem Fall verpflichtet, der Aufforderung Folge zu leisten.



Präsident des Konventes ist der Direktor, Vizepräsident der Vizedirektor. Der Konvent wählt aus seiner Mitte den Aktuar auf die Dauer von zwei Jahren mit Wiederwählbarkeit, aber ohne Amtszwang für die zwei nächsten Amtsdauern.

§ 50. Der Konvent versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, ausserdem wenn ein Viertel der Lehrer es verlangt.

Im übrigen gibt sich der Konvent sein Geschäftsreglement selbst, unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Aufsichtskommission.

§ 51. Der Konvent wird in der Aufsichtskommission durch den Direktor und den Vizedirektor vertreten. Die Befugnis zur Immediateingabe an die Schulbehörden ist hiebei für die einzelnen Lehrer nicht ausgeschlossen.

Die Anträge und Gutachten des Konventes an die Aufsichtskommission erfolgen auf schriftlichem Wege. // [S. 143]

§ 52. Der Lehrerkonvent hat ausser den in diesem Reglement speziell aufgeführten Obliegenheiten und Befugnissen die allgemeine Aufgabe, das Wohl der Schule im Auge zu behalten. Er wird innerhalb der aufgestellten Lehrpläne auf die nötige Übereinstimmung des Unterrichtes in den einzelnen Klassen und auf eine methodische Behandlung des Unterrichtsstoffes hinwirken, überdies auf Einladung der Aufsichtskommission alle wichtigen, die Anstalt betreffenden Angelegenheiten, wie den Unterrichtsplan, die Errichtung von Parallelklassen u. s. w. begutachten.

VII. Der Direktor.

§ 53. Die Leitung der Anstalt wird einem Direktor übertragen.

Der Direktor wird vom Regierungsrat auf den Vorschlag der Aufsichtskommission und des Erziehungsrates aus der Mitte der Lehrerschaft auf eine Amtsdauer von drei Jahren ernannt.

Jeder Lehrer ist verpflichtet, eine allfällig auf ihn fallende Wahl für eine Amtsdauer anzunehmen.

Der Direktor hat im Maximum 12 Unterrichtsstunden zu erteilen. Seine Besoldung wird vom Regierungsrat festgesetzt.

Bei Krankheit oder Abwesenheit des Direktors wird die Leitung der Anstalt durch den Vizedirektor besorgt, der vom Regierungsrat aus der Mitte der Lehrerschaft auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt wird.

Bei längerer Krankheit oder längerer Abwesenheit des Direktors in Amtsgeschäften erfolgt die Entschädigung des Vizedirektors durch den Staat, in allen andern Fällen durch den Direktor selbst.

§ 54. Dem Direktor steht die Überwachung der ganzen Anstalt und die Handhabung der Schulordnung in erster Linie zu.

Er wohnt jede Woche einer Anzahl Unterrichtsstunden bei und sorgt durch passende Belehrungen, eventuell Anregung von Besprechungen im Konvent dafür, dass der Unterricht methodisch richtig und dem von den Behörden vorgezeichneten Plane gemäss erteilt werde.

Mindestens einmal im Semester hat er die Lehrer jeder Abteilung zur Besprechung der Angelegenheiten der betreffenden Fachschule zu besammeln. // [S. 144]



Ausser den schon aufgeführten und den aus seiner allgemeinen Aufgabe sich ergebenden Obliegenheiten und Befugnissen hat er insbesondere noch folgende spezielle Aufgaben:

- a) Führung eines vollständigen Verzeichnisses der Schüler und Hospitanten unter Angabe ihrer Wohnung, der Semestralnoten, sowie aller den einzelnen Zögling betreffenden Beschlüsse;
- b) Ausfertigung der Semestral- und der Abgangszeugnisse;
- c) Führung des Rechnungswesens der Anstalt nebst Stellung der Jahresrechnung und Vorbereitung des Budgets im nötigen Detail;
- d) Führung eines Inventars über das Mobiliar der Anstalt;
- e) Verwaltung der Kranken- und Unfallkasse;
- f) Abfassung der Semesterberichte über die Anstalt;
- g) Verwaltung der Bibliothek.

§ 55. Im Falle der Erkrankung hat der Direktor dem Präsidenten der Aufsichtskommission Anzeige zu machen, im Falle anderweitiger Abwesenheit von mehr als drei Tagen bei demselben um Urlaub nachzusuchen.

§ 56. Dem Direktor werden die nötigen Hilfskräfte zur Ausführung der schriftlichen Arbeiten beigegeben. Überdies sind ihm die Abwarte, Heizer und Materialverwalter unterstellt.

Die Anstellungsverhältnisse dieser Angestellten werden entsprechend denjenigen anderer kantonaler Beamten in ähnlicher Stellung geordnet.

VIII. Die Aufsichtskommission.

§ 57. Die Aufsichtskommission des Technikums besteht aus dem Direktor des Erziehungswesens als Präsidenten und 10 vom Regierungsrate auf den Vorschlag der Erziehungsdirektion gewählten Mitgliedern, von denen vier der Einwohnerschaft der Stadt Winterthur anzugehören haben.

Ihr kommt die gesamte Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt zu.

Für Sitzungen, für die Teilnahme an Aufnahme- und Schlussprüfungen und die Visitationstage beziehen die Mitglieder ein Taggeld; überdies haben sie Anspruch auf Reiseentschädigung nach Massgabe der Entfernung.

§ 58. Die Aufsichtskommission wählt aus ihrer Mitte für eine Amtsdauer den Vizepräsidenten; ihr Aktariat wird von // [S. 145] dem Sekretär der Erziehungsdirektion besorgt, der zugleich beratende Stimme hat.

Der Direktor und der Vizedirektor wohnen den Verhandlungen der Aufsichtskommission, mit Ausnahme derjenigen, die ihre Person betreffen, mit beratender Stimme bei. Die übrigen Lehrer können zu den Sitzungen beigezogen werden, soweit es die Aufsichtskommission für nötig findet.

§ 59. Die Aufsichtskommission bestellt aus ihrer Mitte einen Prüfungsausschuss von drei Mitgliedern. Dieser Ausschuss hat den Aufnahmeprüfungen beizuwohnen, eventuell auch die nötigen Wegleitungen für deren Anordnung zu geben. Nach den Prüfungen tritt er mit dem Direktor und den prüfenden Lehrern zu einer Konferenz zusammen, die unter Leitung des ersten Mitgliedes des Ausschusses mit



Stimmenmehrheit über definitive oder provisorische Aufnahme oder Abweisung der Angemeldeten entscheidet.

§ 60. Die Aufsichtskommission überträgt mit der Pflicht zur jährlichen Berichterstattung einem oder mehreren ihrer Mitglieder die Aufsicht über die Sammlungen mit Einschluss der Bibliothek.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 61. Dieses Reglement tritt auf 1. Oktober 1900 in Kraft.

Durch dasselbe wird dasjenige vom 9. Aug. 1881 aufgehoben.

Zürich, den 18. Juli 1900.

Namens des Erziehungsrates,
Der Direktor des Erziehungswesens:
A. Locher.
Der Sekretär:
Dr. A. Huber.

Vorstehendes Reglement wird genehmigt.

Zürich, den 2. August 1900.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Kern.
Der Staatsschreiber:
Stüssi.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/04.11.2015]